Oberingenieurkreis I

Tiefbauamt
des Kantons Bern

Schlossberg 20, Postfach
3602 Thun
Telefon +41 31 636 44 00
www.be.ch/tba
info.tbaoik1@bve.be.ch

Roland Kimmerle
Direktwahl +41 31 636 44 15
roland.kimmerle@bve.be.ch

Gemeindeverwaltung
Martin Deiss
Höchhusweg 5
3612 Steffisburg

7. Januar 2019

Amtsbericht Wasserbaupolizei (Überdecken/Eindolen von Fliessgewässern)
Ausnahme
ersetzt Amtsbericht Wasserbaupolizei vom 10. August 2018

Gemeinden	Steffisburg, Fahrni
Gewässer	Zulg
Gesuchsteller	Gemeinde Steffisburg, Höchhusweg 5 , 3612 Steffisburg
Ort	Zulg, Abschnitt Zulgboden bis und mit Brücke Eisenbahn
Koordinaten	von 2 613 435 / 1 180 315 bis 2 617 165 / 1 181 570
Vorhaben	Wasserbauplan Zulg (Hochwasserschutz und Längsvernetzung) **mit Projektänderungen**
Plangrundlagen	Wasserbauplan mit Waldrodung und UVP mit Projektänderungen (Stand Genehmigung)
Geschäfts-Nr.	AMT101498
Beantragte Bewilligung	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (GSchG, SR 814.20) Art. 38 Gesetz vom 14. Februar 1989 über Gewässerunterhalt und Wasserbau (WBG, BSG 751.11) Art. 48
Leitverfahren	Wasserbauplanverfahren
Geschäfts-Nr. der Leitbehörde	WBP412 / UVP-Nr. 898
Kontaktperson	Roland Kimmerle

Grundlagen
- Gemeindebaureglement
- Gefahrenkarte Steffisburg, 2009
- Defizitanalyse Hochwasserschutz und Ökologie Zulg, 2011
- Ehehaftes Wasserrecht Nr. 28040 (Mülikanal)

1 Beurteilungsgrundlagen

1.1 Die baulichen Massnahmen des Vorhabens Wasserbauplan Zulg, Hochwasserschutz und Längsvernetzung tangieren den Gewässerraum der Zulg.

2 Beurteilung des Vorhabens

2.1 Für das Anheben des Gummstegs kann gestützt auf Art. 38 Abs. 2 Bst. b GSchG eine Ausnahme erteilt werden.

2.2 Betreffend des Anhebens des Gummstegs und dessen beidseitigen Zugänge (Rampen und Treppen) sind die Tatbestände gemäss Art. 39a Bst. f respektive b und h WBV erfüllt. Eine wasserbaupolizeiliche Ausnahmebewilligung nach Art. 48 WBG kann erteilt werden, weil ein wichtiger Grund (überwiegendes Interesse der Hochwassersicherheit) vorliegt und keine anderen überwiegenden Interessen entgegenstehen.

2.3 Betreffend der Schneckenpumpe (Wasserentnahme Mülibach) mit baulichen Massnahmen (Schacht als Pumpensumpf, Motorenraum, Gitterrostabdeckung) sind die Tatbestände gemäss Art. 39a Bst. b und h WBV erfüllt. Eine wasserbaupolizeiliche Ausnahmebewilligung nach Art. 48 WBG kann erteilt werden, weil ein wichtiger Grund (ehehaftes Recht) vorliegt und keine anderen überwiegenden Interessen entgegenstehen.

2.4 Betreffend der Parkplätze 1-7 (Ersatz bestehender Parkplätze) sind die Tatbestände gemäss Art. 39a Bst. b und h WBV erfüllt. Eine wasserbaupolizeiliche Ausnahmebewilligung nach Art. 48 WBG kann erteilt werden, weil keine überwiegenden Interessen entgegenstehen und unter Berücksichtigung der Auflage Nr. 5.2 die negativen Auswirkungen auf ein verhältnismässiges Ausmass reduziert werden können.

2.5 Die Messstelle Zulg, Heimberg (A090) des Amt für Wasser und Abfall des Kantons Bern wird auf Grund der Massnahmen des Hochwasserschutz- und Längsvernetzungsprojektes verschoben. Dazu wird bei der Schwelle Nr. 8 im Rahmen des Wasserbauprojektes ein Niederwasserbereich ausgebildet. Aus fischereilichen Gründen wird ein 30 cm hohes, entfernbares Element im Niederwasserausschnitt integriert. Diese Massnahme lässt offen, bei allfälligen späteren unterstromseitigen Sohlenveränderungen die Überfallkante abzuteufen. Die neue Messstation soll in einem separaten Verfahren bewilligt werden.

2.6 Das Gesamtvorhaben wird aus Sicht Wasserbaupolizei als umweltverträglich beurteilt.

3 Antrag

3.1 Es wird beantragt, eine Ausnahmebewilligung für die Überdeckung eines Gewässers nach Art. 38 GSchG und die wasserbaupolizeiliche Ausnahmebewilligung nach Art. 48 WBG unter folgenden Auflagen und Bedingungen zu erteilen:

4 Bedingungen

4.1 Keine

5 Auflagen

5.1 Die Entsorgung von Abbruchmaterial oder sonstigen Materialien in der Zulg ist untersagt.

5.2 Baustelleninstallationen im Gewässerraum müssen nach Beendigung der Arbeiten vollständig zurückgebaut werden.

5.3 Um den Aufgaben des Wasserbaus und des Gewässerunterhalts nachkommen zu können, sind die Parkplätze 1-7 im Bedarfsfalle entschädigungslos zu räumen und auf unbestimmte Dauer freizuhalten.

5.4 Der übrige Zugang zum Gewässer muss für Wasserbau und Gewässerunterhaltsarbeiten jederzeit gewährleistet sein.

6 Hinweise

6.1 Der Kanton und die Wasserbaupflichtigen / Erfüllungspflichtigen übernehmen keine Haftung für allfällige Beschädigungen der bewilligten Bauten und / oder Anlagen infolge Hochwasser, Geschiebe/Geschwemmsel, Schwemmholz, Uferabbruch, Erosion oder Ähnlichem.

6.2 Sollte das Gewässer jemals im öffentlichen Interesse verbaut oder umgestaltet werden, so haben die jeweiligen Bauwerkseigentümer die Bauten und / oder Anlagen auf eigene Kosten den neuen Verhältnissen anzupassen.

6.3 Werden durch die Ausübung der Ausnahmebewilligung die Wasserbaukosten erhöht, so trägt der jeweilige Empfänger oder sein Rechtsnachfolger die Mehrkosten.

6.4 Die neue Messstation ist in einem separaten Baugesuchverfahren bewilligen zu lassen.

6.5 Wesentliche Projektänderungen erfordern eine neue wasserbaupolizeiliche Beurteilung.

7 Gebühren

Gestützt auf die Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (GebV, BSG 154.21; Anhang) wird für unsere Aufwendungen die nachstehend aufgeführte Gebühr erhoben.
Der Oberingenieurkreis I des Tiefbauamts rechnet diesen Bericht über die interne Leistungsverrechnung (ILV) ab.
Gebühr: CHF 220.00

R. Kimmerle
Roland Kimmerle
Wasserbauingenieur

Kopie an:
- Amt für Umweltkoordination und Energie (AUE), P. Affolter (Email)
- Intern (gelbe Kopie): Ki
- Rechnungsführung OIK I zur Fakturierung